§ 10 Fraktionen und Gruppen

(1) Die Mitglieder der Regionalversammlung können sich zu Fraktionen oder zu Gruppen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens vier Mitgliedern bestehen, eine Gruppe aus mindestens zwei Mitgliedern. Ein Mitglied der Regionalversammlung kann nicht mehreren Fraktionen und/oder Gruppen angehören. *

(2) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe und ihre Bezeichnung, die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden oder der/des Gruppensprechers/in, seiner/ihrer Stellvertreter/innen und der Mitglieder werden dem/der Verbandsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt.

(3) Die Reihenfolge der Fraktionen und Gruppen richtet sich nach der Zahl ihrer Mitglieder. Bei gleicher Stärke entscheidet über die Reihenfolge das Los, das der/die Verbandsvorsitzende in einer Sitzung der Regionalversammlung zieht.

** Redaktioneller Hinweis: Neufassung des Absatz 1 durch § 44 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung*

Abschnitt VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 44 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Regionalversammlung am 18. Juli 2018 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 erhält § 10 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung mit der Amtszeit der 6. Regionalversammlung folgenden Wortlaut:
Die Mitglieder der Regionalversammlung können sich zu Fraktionen oder zu Gruppen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen, eine Gruppe aus mindestens drei Mitgliedern. Ein Mitglied der Regionalversammlung kann nicht mehreren Fraktionen und/oder Gruppen angehören.